

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

28. März 2007

Nummer 12

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	63
Genehmigung der 5. Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung der Stadt Bonn	63

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **17. April 2007** werden **ab 17.00 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Bonn, den 13. März 2007

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Eva-Maria Zwiebler
Amtsleiterin

Genehmigung der 5. Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung der Stadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat die 5. Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung, die der Rat der Stadt Bonn am

24.10.1996 als Satzung beschlossen hatte, mit Verfügung vom 18.12.1996 (AZ. 51.2-2-BN) mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen bezogen sich auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8125-10, auf die Festsetzung LB 4.1 und die Darstellung der Bundesgrenzschutzstraße. Nachdem diese Genehmigungsaufgaben inzwischen erfüllt wurden, hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 05.03.2007 (AZ. 51.2-2.2-BN-nie) bestätigt, dass nunmehr keine Bedenken gegen die Veröffentlichung der Genehmigung bestehen.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung der Stadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf umfasst den Bereich der ehemaligen Sand- und Kiesabbauflächen östlich von Vilich-Müldorf.

Die Änderung des Landschaftsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn eingesehen werden.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung tritt gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NW bei der Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung des Landschaftsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bonn, den 20.03.2007

gez. Dr. V. Kregel
(Dezernent)